



- 194 Einwohnerzahl am 31.12.2014
- 195 Hinweis auf die Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
- 196 Bürgerversammlungen im Jahr 2015 in der Stadt Eichstätt
- 197 Bekanntmachung über Abstufung von Straßen und Wegen hier: „Lämmertal“
- 198 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Castellweg“
- 199 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Nähe Ignaz-Pickl-Weg“
- 200 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Nähe Klostergarten“
- 201 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Nähe Alfons-Fleischmann-Straße“
- 202 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Nähe Kardinal-Schröffer-Straße“ Fl.-Nr. 4035-0-1191/73
- 203 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Nähe Kardinal-Schröffer-Straße“ Fl.-Nr. 4035-0-1191/81

Bekanntmachungen des Landratsamtes

194 Einwohnerzahl am 31.12.2014

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2011) zum Stand 31.12.2014 übersandt.

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Adelschlag	2.957	Kipfenberg, M.	5.638
Altmannstein, M.	6.848	Kösching, M.	9.326
Beilngries, St.	8.983	Lenting	4.813
Böhmfeld	1.640	Mindelstetten	1.652
Buxheim	3.593	Mörnsheim, M.	1.537
Denkendorf	4.621	Nassenfels, M.	2.033
Dollnstein, M.	2.752	Oberdolling	1.267
Egweil	1.155	Pförring, M.	3.600
Eichstätt, GKSt.	13.300	Pollenfeld	2.824
Eitensheim	2.953	Schernfeld	3.122
Gaimersheim, M.	11.534	Stammham	3.860
Großmehring	6.573	Titting, M.	2.624
Hepberg	2.736	Walting	2.316
Hitzhofen	2.846	Wellheim, M.	2.693
Kinding, M.	2.558	Wettstetten	4.835

127.189

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2014 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S.

82) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

195 Hinweis auf die Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Das Landratsamt Eichstätt weist darauf hin, dass der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 im Oberbayerischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 21 vom 16.10.2015 (Seite 198/199) veröffentlicht hat.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

196 Bürgerversammlungen im Jahr 2015 in der Stadt Eichstätt

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Dienstag, 10. November 2015, 19.30 Uhr
in der Stadt **Eichstätt**,
Altes Stadttheater - Festsaal, Residenzplatz 17

Mittwoch, 11. November 2015, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Landershofen** mit Pietenfeld an der Leithen,
Landgasthof Pröll, Am Haselberg 1

Montag, 16. November 2015, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wintershof** mit Wegscheid,
Gasthaus "Bergluft", Rupertiberg 6

Donnerstag, 19. November 2015, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Marienstein** mit Blumenberg und Rebdorf,
Gaststätte "Schamerau", Weiheracker 2

Montag, 23. November 2015, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Seidlkreuz**
Montessori-Schule, Kardinal-Schröffer-Straße 5

Dienstag, 24. November 2015, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Buchenhüll**,
Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Mittwoch, 25. November 2015, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wasserzell** mit Steghäuser,
Gasthaus "Hirschenwirt", Brückenstraße 9

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt mit ihren Stadtteilen sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 14.10.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

197 Bekanntmachung über Abstufung von Straßen und Wegen

hier: „Lämmertal“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 15.10.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße
 Straßenklasse neu: Beschränkt öffentlicher Weg
 Widmungsbeschränkung neu: Gehweg
 Fl.-Nr.: 4035-1-1172/1
 Gemarkung: Eichstätt
 Straßennamen: Lämmertal
 Anfangspunkt: Einmündung in die verbleibende Ortsstraße „Lämmertal“ Fl.-Nr. 1172 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1924 und 1174
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den Weg „Schießstättberg“ Fl.-Nr. 1158/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 2099/2 und 2102
 km: 0,327
 Länge in km: 0,327
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,327).

Die Unterlagen zur Abstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.10.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

198 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen

hier: „Castellweg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 15.10.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßennamen: Castellweg
 Fl.-Nr.: 4035-0-1704/34 (teils)
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Oettingenstraße“ Fl.-Nr. 1706/8 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1713/11 und 1704/32
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Elias-Hollstraße“ Fl.-Nr. 1706/7 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1713/11 und 1704/32
 km: 0,034
 Länge in km: 0,034
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,034).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.10.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayeri-

schen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

199 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Ignaz-Pickl-Weg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 15.10.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Ignaz-Pickl-Weg
 Fl.-Nr.: 4035-0-1093/5
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg
 Anfangspunkt: Einmündung in den Gehweg „Nähe Westenstraße“ Fl.-Nr. 1105/83 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1036/8 und 1036/13
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Ignaz-Pickl-Weg“ Fl.-Nr. 1093/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1036/8 und 1036/13
 km: 0,026
 Länge in km: 0,026
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,026).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.10.2015
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

200 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Klostergarten“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 15.10.2015 wird der unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Nähe Klostergarten
 Fl.-Nr.: 4034-0-38/32
 Gemarkung: Marienstein
 Widmungsbeschränkung:
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Klostergarten“ Fl.-Nr. 38/11 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 38/30 und 28/9
 km: 0,000
 Endpunkt: Am Grundstück Fl.-Nr. 38/10
 km: 0,022
 Länge in km: 0,022
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,022).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 19.10.2015
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

201 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Alfons-Fleischmann-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 15.10.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Alfons-Fleischmann-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1191/66 (teils)
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Alfons-Fleischmann-Straße“ Fl.-Nr. 1191 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1191/65 und 1191/66
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/258 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/265 und 1192/264
 km: 0,171
 Länge in km: 0,171
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,171).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 20.10.2015
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

202 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: „Nähe Kardinal-Schröffer-Straße“ Fl.-Nr. 4035-0-1191/73 (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 15.10.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Kardinal-Schröffer-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1191/73
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Kardinal-Schröffer-Straße“ Fl.-Nr. 1191/88 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1191/72 und 1191/74
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg „Nähe Alfons-Fleischmann-Straße“ Fl.-Nr. 1191/66 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1191/72 und 1191/74
 km: 0,035
 Länge in km: 0,035
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,035).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 20.10.2015
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den**

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

203 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: „Nähe Kardinal-Schröffer-Straße“ Fl.-Nr. 4035-0-1191/81 (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 15.10.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Kardinal-Schröffer-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1191/81
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Kardinal-Schröffer-Straße“ Fl.-Nr. 1191/88 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1191/80 und 1191/82
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg „Nähe Alfons-Fleischmann-Straße“ Fl.-Nr. 1191/66 (teils) zwischen

den Grundstücken Fl.-Nrn. 1191/80 und 1191/82

km: 0,035
 Länge in km: 0,035
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,035).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 20.10.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

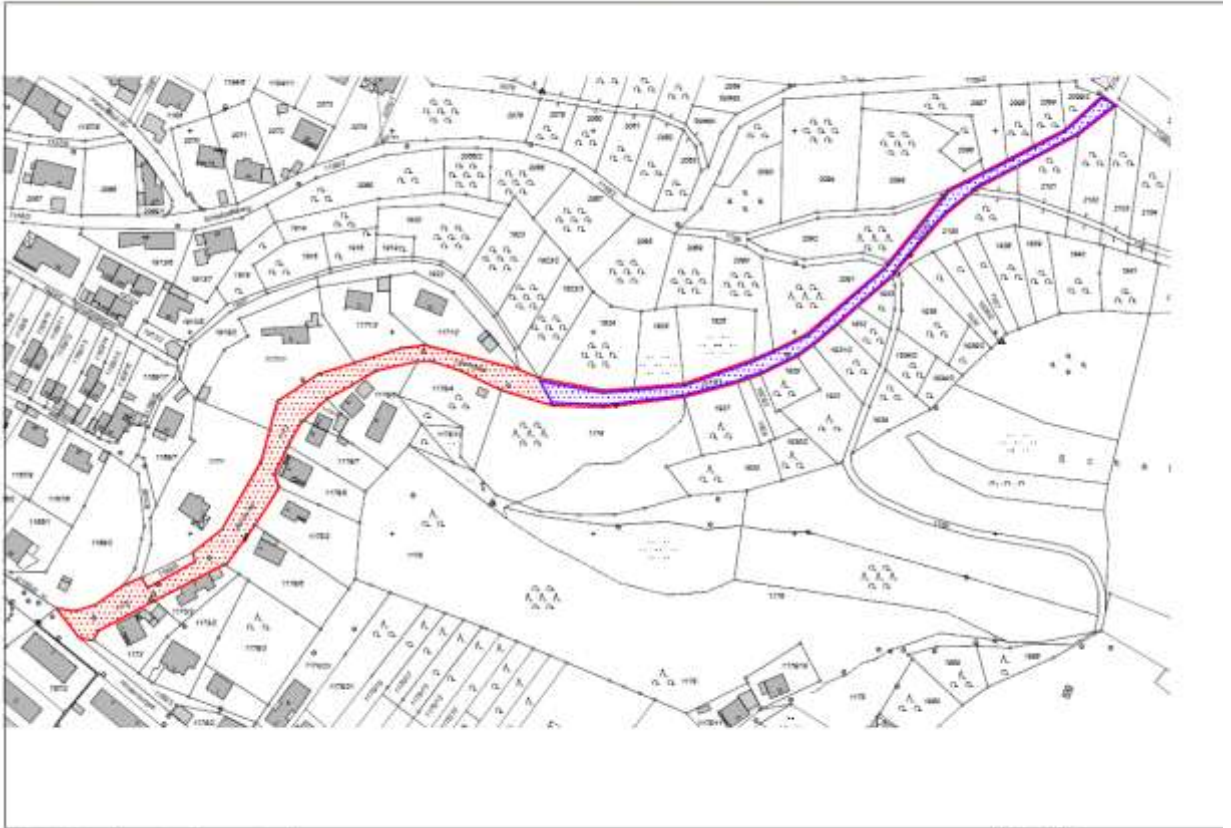
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

Anlage zu Nr. 197

Lämmertal, rot markiert: momentan bestehende Widmung als Ortsstraße
blau markiert: Abstufung ab dem Ende der Bebauung, Fl.-Nr. 1172/1 als beschränkt öffentlicher Weg, Widmungsbeschränkung: Gehweg



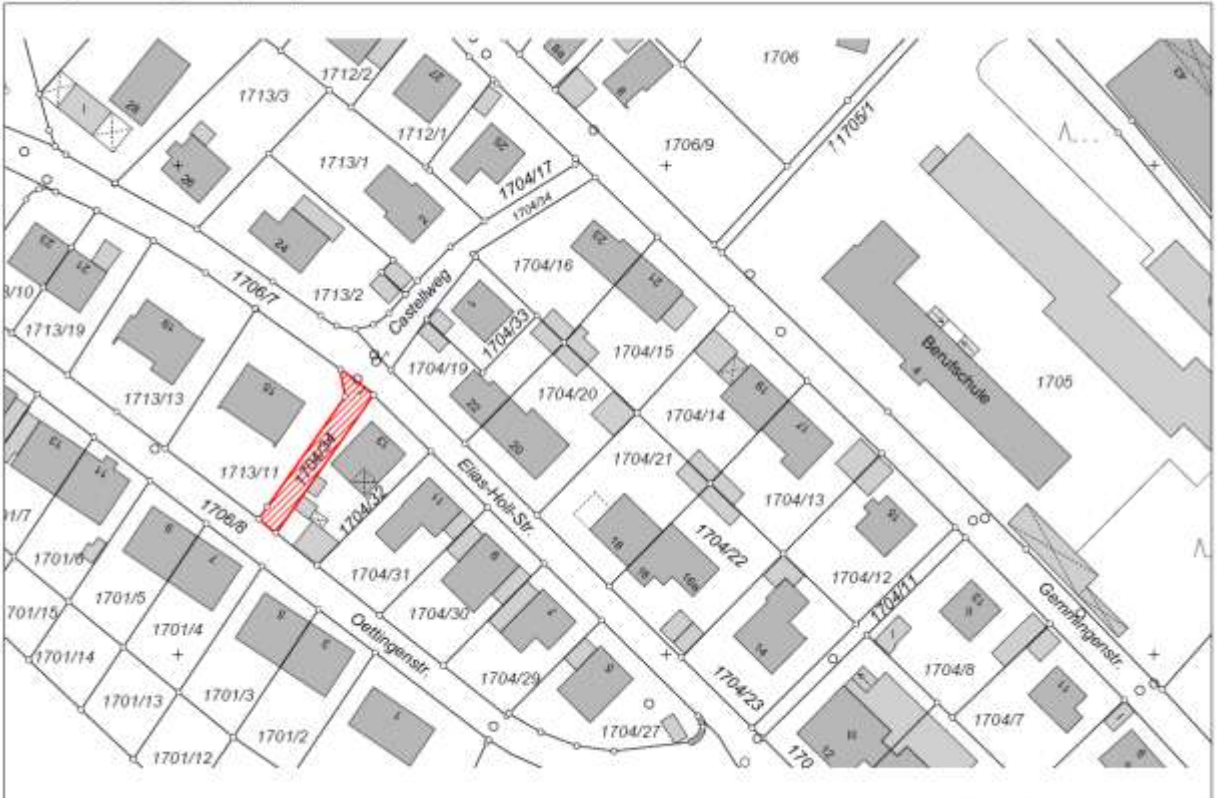
Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 10.06.2015

w-GEportal

M = 1 : 2281,45
0 50 100 m

Anlage zu Nr. 198

Neuwidmung zum beschränkt öffentlichen Weg "Castellweg", Fl.-Nr. 1704/34 (teils) Gemarkung Eichstätt (km 0,034)
Widmungsbeschränkung: Gehweg, Anlieger frei



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 21.09.2015

w-GEportal

M = 1 : 918,91
0 50 m

Anlage zu Nr. 199

Neuwidmung zum beschränkt öffentlichen Weg "Nahe Ignaz-Pickl-Weg" Fl.-Nr. 1093/5 Gemarkung Eichstätt (km 0,026)
Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

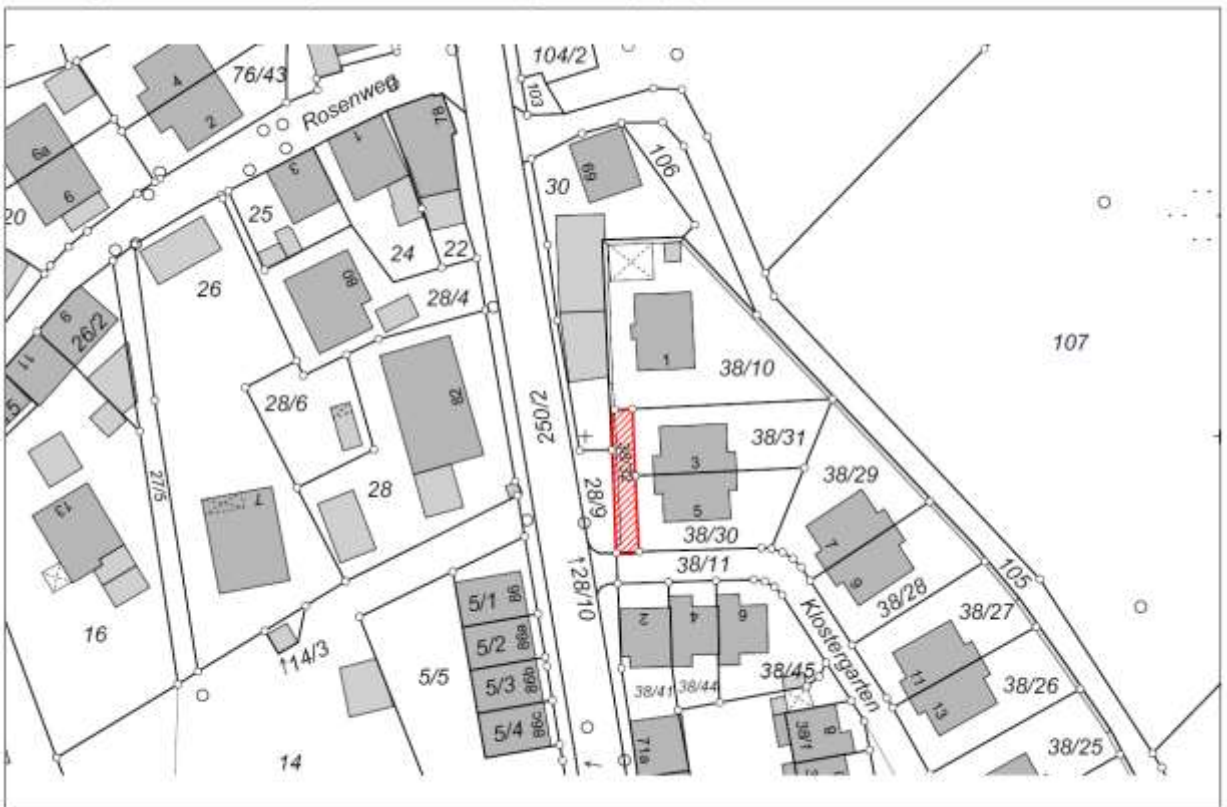


Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 21.09.2015

w/GEportal
M = 1 : 896,07
0 10 20 m

Anlage zu Nr. 200

Neuwidmung zur Ortsstraße "Nahe Klostergarten" Fl.-Nr. 38/32 Gemarkung Marienstein (km 0,022)

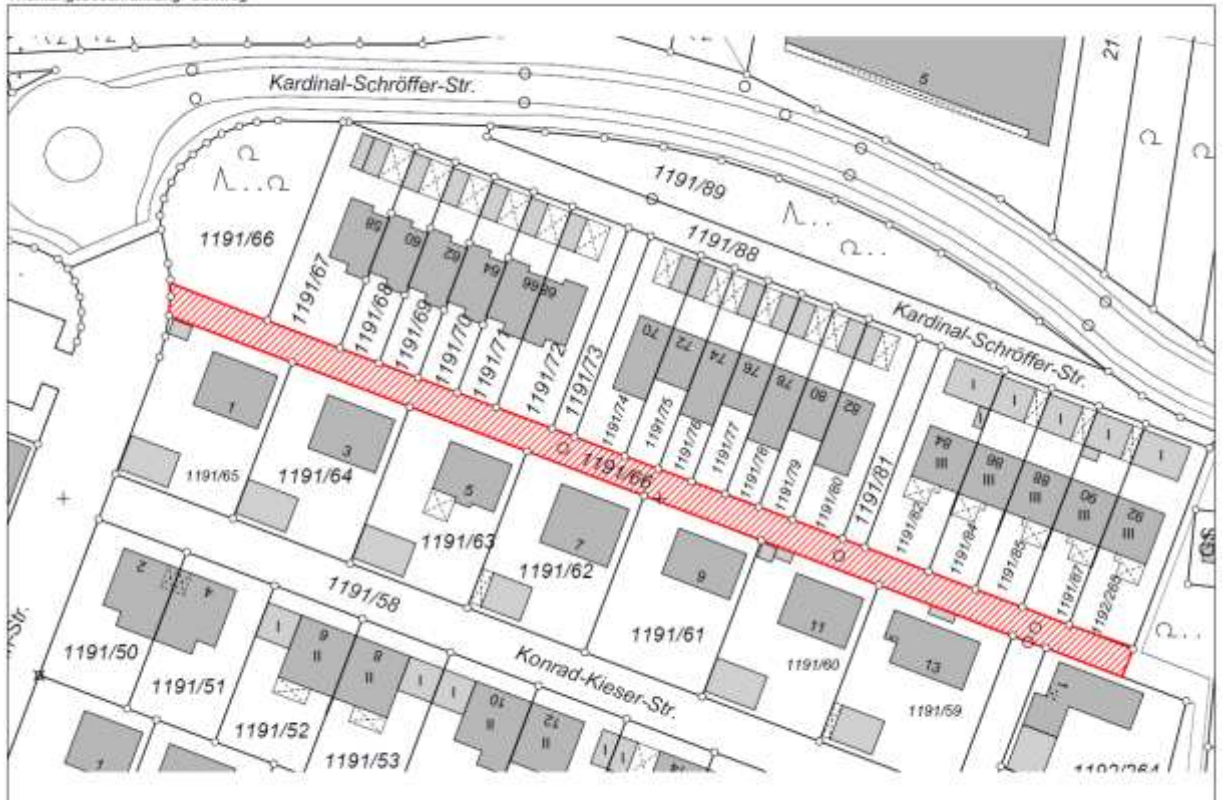


Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 21.09.2015

w/GEportal
M = 1 : 705,10
0 10 20 m

Anlage zu Nr. 201

Neuwidmung zum beschränkt öffentlichen Weg "Nahe Alfons-Fleischmann-Straße", Fl.-Nr. 1191/66 Gemarkung Eichstätt (km 0,171)
Widmungsbeschränkung: Gehweg



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 22.09.2015

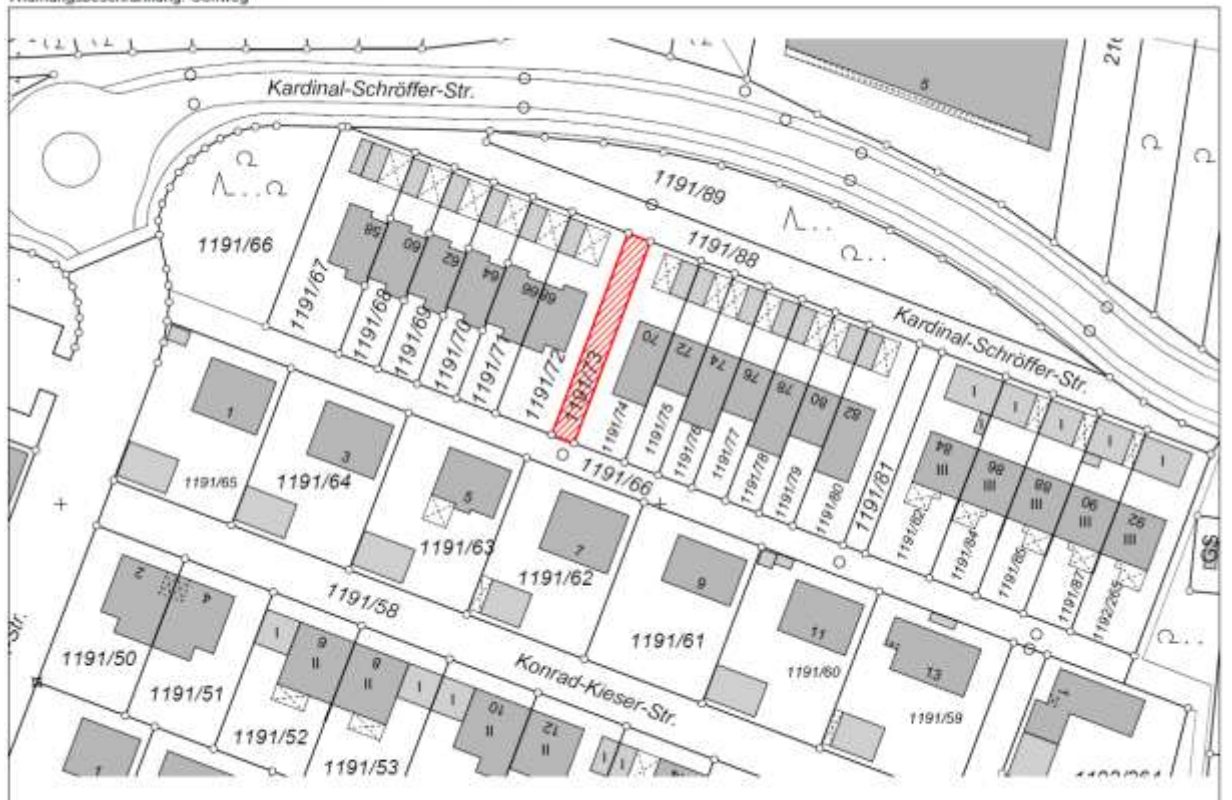
wktportal

M = 1: 743,98



Anlage zu Nr. 202

Neuwidmung zum beschränkt öffentlichen Weg "Nahe Kardinal-Schröffer-Straße", Fl.-Nr. 1191/73 Gemarkung Eichstätt (km 0,035)
Widmungsbeschränkung: Gehweg



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 22.09.2015

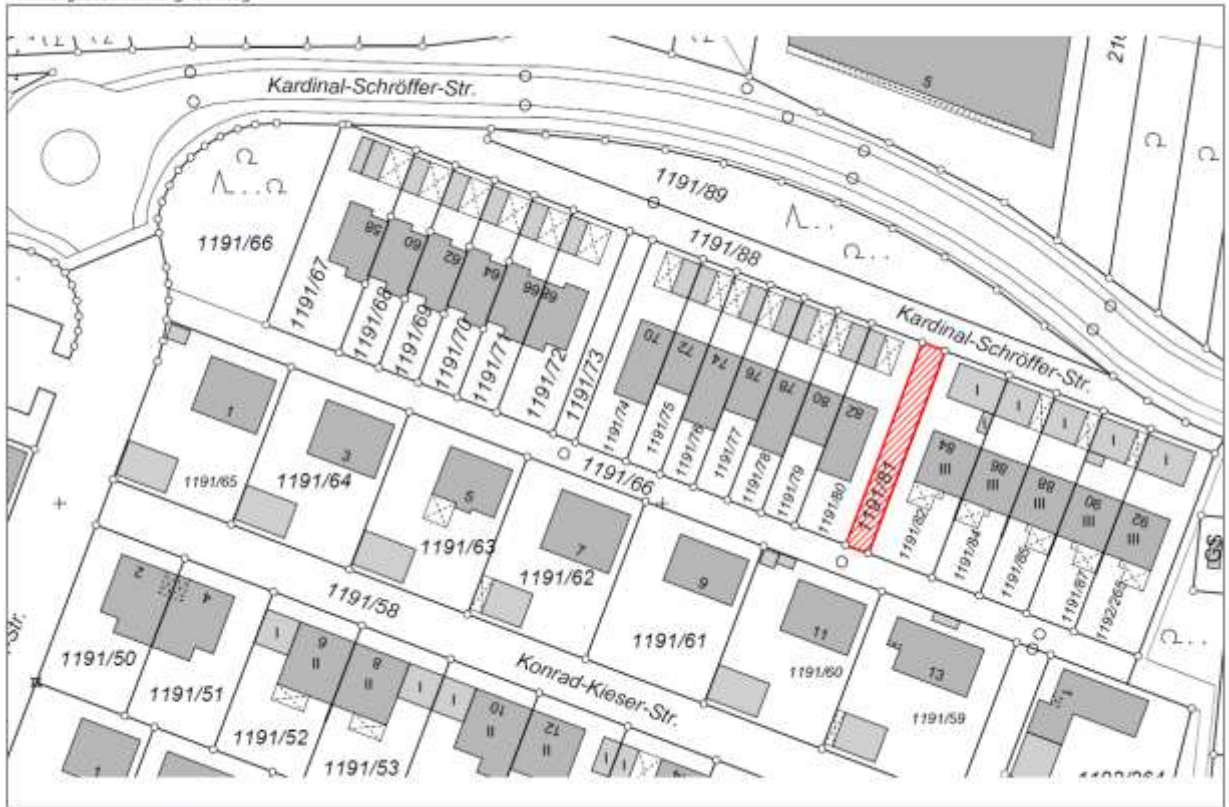
wktportal

M = 1: 743,98



Anlage zu Nr. 203

Neuwidmung zum beschränkt öffentlichen Weg "Nähe Kardinal-Schröffer-Straße" Fl.-Nr. 1191/81 Gemarkung Eichstätt (km 0,035)
Widmungsbeschränkung: Gehweg



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 22.09.2015

w'GEOportal

